



# Praxisrelevante Fragen zur Abrechnung

Im Folgenden beantworte ich aktuelle praxisrelevante Fragen zu Abrechnungsvorgängen von Teilnehmern meiner Online-seminare.

## Frage 1:

„In einem von mir besuchten Abrechnungsseminar wurde vermittelt, dass für andersartige Versorgung eine Gewährleistungsfrist von drei Jahren gilt. Meines Wissens sind es doch nur zwei Jahre nach § 136a SGB V. Was ist nun richtig?“

## Antwort:

Meine Anfrage zu diesem Sachverhalt wurde von einer örtlichen KZV wie folgt beantwortet:

„Laut § 136 Absatz 4 SGB V übernimmt der Zahnarzt für Füllungen und die Versorgung mit Zahnersatz eine zweijährige Gewähr. Identische und Teilwiederholungen von Füllungen sowie die Erneuerung und Wiederherstellung von Zahnersatz einschließlich Zahnkronen sind in diesem Zeitraum vom Zahnarzt kostenfrei vorzunehmen. Ausnahmen hiervon bestimmen die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen. § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt. Längere Gewährleistungsfristen können zwischen den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen sowie in Einzel- oder Gruppenverträgen zwischen Zahnärzten und Krankenkassen vereinbart werden. Gemäß Protokollnotiz zum § 4 der Anlage 6 zum BMV-Z vom 1. Juli 2018 besteht Konsens zwischen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung und dem GKV-Spitzenverband, dass die Krankenkasse in begründeten Einzelfällen bei andersartigen Versorgung und sogenannten Mischfällen (Nrn. 7d, 7e der Anlage 2 zum BMV-Z) ausgeführte prothetische Leistungen innerhalb von 36 Monaten nach der definitiven Eingliederung bei vermuteten Planungs- oder Ausführungsmängeln überprüfen lassen kann.“

Im Klartext heißt dies, dass die zweijährige Gewährleistungsfrist generell auch für andersartigen Zahnersatz oder Mischfälle gilt – nur bei begründeten Einzelfällen, in denen Planungs- oder Ausführungsmängel vermutet werden, kann die Krankenkasse im Folgejahr nach Ablauf der Gewährleistungsfrist eine Überprüfung bzw. Begutachtung verlangen.

## Frage 2 (eines Zahntechnikers):

„Immer wieder werde ich von meinen Zahnartzkunden aufgefordert, Unterfütterungen bei Interimsprothesen im Rahmen der Gewährleistung kostenfrei zu erbringen. Ist dies in Ordnung –

müssen Unterfütterungen bei Interimsprothesen für den Patienten kostenfrei erbracht werden?“

## Antwort:

In der ZE-Richtlinie 12 heißt es:

„In Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, kann ein Interimsersatz angezeigt sein. Dies gilt insbesondere bei fehlenden Frontzähnen und zur Sicherung der Bisslage.“

Häufig werden Interimsprothesen nach Extraktionen angefertigt, nach denen sich der Kiefer umbildet bzw. rückbildet. Zwangsläufig ergibt sich also die Notwendigkeit der Unterfütterung der Interimsprothese, die nichts mit einem Mangel der Prothese oder der Zahnarztleistung zu tun hat. Unterfütterungen sind medizinisch notwendige Leistungen, die einen Festzuschuss für den Patienten auslösen. Weder Zahnarzt noch Techniker müssen in diesem Fall umsonst arbeiten.

Wichtig ist wie immer die Aufklärung des Patienten im Vorfeld, nämlich dass Unterfütterungen aufgrund von Kieferveränderungen notwendig werden können und nicht als Gewährleistung zu erbringen sind. Leider erfolgen solche Aufklärungen selten bis gar nicht und es ist nicht einzusehen, warum ein Dentallabor umsonst arbeiten soll, nur weil die Praxis den Patienten nicht aufklärt.

In meinen Online-Seminaren bespreche ich viele problematische Abrechnungsfälle ausführlich. Bitte informieren Sie sich auf [www.synadoc.ch](http://www.synadoc.ch) über Termine und Konditionen meines Seminarangebots.

Gabi Schäfer  
Infos zur Autorin



Infos zum  
Unternehmen



## INFORMATION ///

### Synadoc AG

Gabi Schäfer • Tel.: +41 61 5080314  
kontakt@synadoc.ch • [www.synadoc.ch](http://www.synadoc.ch)



# So effizient haben Labor und Zahnarzt noch nie zusammengearbeitet.



Mehr dazu:



Mit DentaMile von DMG ist der Einstieg in den 3D-Druck einfach wie noch nie. Unsere Lösungen vernetzen Partner in Praxis und Labor. Und eröffnen Ihnen vielfältigste Formen der Zusammenarbeit in individualisierbaren Workflows – für ein Mehr an Leistung am Patienten.

**DentaMile: 3D wie ich es will!**

